

5. Kann die Fälligkeit der Enteignungsschädigung und der Beginn ihrer Verzinsung, ganz oder teilweise, auf einen der Enteignung folgenden Zeitpunkt verlegt werden?

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 1, 32, 36.
Preuß. Verfassungsurkunde Art. 9.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. November 1910 i. S. Kreis Teltow (Bekl.) w. Reichsmilitäriskus (Kl.). Rep. VII. 595/09.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist eingetragener Eigentümer der von Berlin über Boffen nach Züterbog führenden eingleisigen Militäreisenbahn. Diese wird von dem vor einigen Jahren durch den Beklagten hergestellten Teltowkanal durchschnitten. Das durchschnitene Stück ist die Parzelle Nr. 1089/58 des Kartenblattes 1 von Mariendorf, die zu dem einen Teil der Eisenbahn bildenden Grundstücke Nr. 299 Mariendorf gehört. Für die Anlegung des Kanals war dem Beklagten das Enteignungsrecht verliehen worden. Durch den Enteignungsbeschluß des Bezirksausschusses vom 21. Februar 1905 wurde im Dringlichkeitsverfahren die genannte Parzelle mit einer im Grundbuche eingetragenen Grunddienstbarkeit belastet, wonach der jeweilige Eigen-

tümer verpflichtet ist, die an Stelle des Bahndammes vom Beklagten zu erbauende und von dem jeweiligen Eigentümer des Teltowkanals nach Maßgabe des § 14 EntGes. zu unterhaltende Überführung und den Verkehr unter dieser für alle Zeiten zu dulden. Die Entschädigung war durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 10. Januar 1905 auf 514 *M* festgestellt worden. Diesen Betrag zahlte der Beklagte vor Vollziehung der Enteignung an den Kläger. Mit der Klage wurde Feststellung einer weiteren Entschädigungssumme von 106500 *M* nebst 4% Zinsen seit dem 20. Januar 1905 gefordert, weil bei dem in Aussicht genommenen zweigleisigen Ausbau der Militäreisenbahn auch das zweite Gleis mittels einer Brücke über den Teltowkanal geführt werden müsse, was im Vergleiche zu einer bloßen Dammschüttung Mehrkosten im Betrage von 106500 *M* verursachen werde.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers fällte das Kammergericht über einen Teil der Klageforderung eine hier nicht interessierende Entscheidung, erklärte im übrigen aber den Klagenanspruch dem Grunde nach mit der Beschränkung für gerechtfertigt, daß die Verpflichtung zur Zahlung und Verzinsung der zu entrichtenden Summe erst von dem Zeitpunkte an eintrete, in welchem der Bau des zweiten Gleises an der streitigen Stelle vollendet sein werde. Mit dem weitergehenden Anspruche wies das Kammergericht den Kläger ab. Zur Entscheidung über die Höhe des dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärten Anspruchs wies es die Sache an das Landgericht zurück. Gegen dieses Urteil legten beide Teile Revision ein. Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen, der Revision des Klägers dagegen dahin stattgegeben, daß in der Formel des Berufungsurteils die vorhin erwähnte „Beschränkung“ und die insoweit ausgesprochene Abweisung der Klage in Wegfall kommen.

Aus den Gründen:

„Ohne Grund führt der Beklagte über das Berufungsurteil Beschwerde.“ (Dies wird dargelegt.)

„Begründet ist dagegen die Revision des Klägers.“

Nach Art. 9 der Verfassungsurkunde für den preuß. Staat kann das Eigentum nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt

werden. Dementsprechend ist auch in § 1 EntGes. der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums, soweit überhaupt, nur „gegen vollständige Entschädigung“ zulässig ist. Danach würden Enteignung und Entschädigung Zug um Zug gegeneinander zu erfolgen haben. Zu Gunsten des Eigentümers ist aber, im Einklange mit jener Vorschrift der Verfassungsurkunde, durch § 32 EntGes. die Vorleistungspflicht des Unternehmers ausgesprochen. Keinesfalls kann hiernach die Fälligkeit der Entschädigung und der durch § 36 entsprechend geregelte Beginn der Verzinsungspflicht ganz oder teilweise in einen der Enteignung folgenden Zeitpunkt verlegt werden. Auch wenn im Rechtswege eine Erhöhung der durch die Verwaltungsbehörde festgestellten Entschädigungssumme erwirkt wird, gilt der Mehrbetrag ebenfalls als bereits im Zeitpunkte der Enteignung fällig geworden und ist darum (§ 36) von diesem Zeitpunkte an zu verzinsen.

Gegen den erwähnten Grundsatz verstößt es, wenn das Berufungsgericht der Entscheidung, durch die der Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird, die Beschränkung beifügt, daß die Verpflichtung zur Zahlung und Verzinsung der zu entrichtenden Summe erst von dem Zeitpunkte an eintreten solle, in welchem der Bau des zweiten Gleises an der in Rede stehenden Stelle vollendet sein wird. Das Berufungsgericht übersieht, daß die zu vergütende Wertminderung eine gegenwärtige ist und sein muß, mag auch der höhere Kostenaufwand, auf dem sie beruht, erst in Zukunft einzutreten haben. Dies ist allerdings nicht ohne Bedeutung, aber nicht für die Entscheidung über den Grund, sondern nur über die durch das Berufungsurteil zunächst dem Landgerichte überwiesene Entscheidung über den Betrag des Anspruchs. Bei der Bemessung der dem Kläger gebührenden Entschädigung wird das Landgericht in geeigneter Weise zu berücksichtigen haben, daß der Kläger die Kosten für die Überführung des zweiten Gleises, insoweit sie nicht der Beklagte bereits aufgewendet hat, erst in Zukunft auszugeben haben wird. Der Abzug von Zwischenzinsen wird freilich Schwierigkeiten begegnen, da der Zeitpunkt des künftigen Kostenaufwandes nicht feststeht. Nötigenfalls wird, wenngleich der Grundsatz des § 287 ZPO. hier nicht unmittelbare Anwendung finden kann, ein billiges Ermessen einzutreten haben.

Hiernach mußte der Revision des Klägers stattgegeben werden. In eine Prüfung der Frage, ob die Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs prozessual überhaupt zulässig war (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 74 S. 287), konnte nicht eingetreten werden, weil eine entsprechende Revisionsrüge nicht erhoben ist (§ 559 ZPO).“